Satzung der Gevelsberger Kirmesgruppe "Aechter de Biecke 1950 e.V."

§ 1 Vereinszweck

- (1) Die im Jahre 1950 gegründete Kirmesgruppe nachfolgend Verein genannt führt den Namen "Gevelsberger Kirmesgruppe Aechter de Biecke 1950" soll in das Vereinsregister eingetragen werden und gemeinnützig sein. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt sie den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist es, die Heimatkunde und die Heimatpflege sowie die Völkerverständigung zu fördern und auszubäuen.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch Förderung und Erhaltung der in der Stadt Gevelsberg vorhandenen heimischen Volkskunst.

So ist der Verein z.B. bestrebt, die heimische Mundart in Wort und Schrift zu erhalten und zu fördern, eutsprechende Literatur zu sammeln und zu publizieren in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein sowie der heimischen Presse heimatbezogene (Kirmes)-Zeitungen, Zeitungsartikel und Beilagen zu erstellen.

Heimisches, historisches Kulturgut wird in den Veranstaltungen sowie Festzug des Vereins präsentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Verein setzt sich für den dauerhaften Fortbestand des einmal jährlich stattfindenden Kirmes- und Heimaffestzuges als Bestandteil der in der Stadt gepflegten Tradition sowie des vorhandenen Brauchtums ein.

4) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt gemeinn\u00fctzige Zwecke. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur zu satzungsgem\u00e4\u00dflen Zwecken verwendet werden. Seine Mitglieder d\u00fcrfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00fcng hohe Verg\u00fctungen oder Erstattungen beg\u00fcnstigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in der Satzung verankerten Ziele und Zwecke.

- (5) Der Verein ist Mitglied des Gevelsberger Kirmesvereins e.V.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- (7) Sitz des Vereins ist Gevelsberg

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Satzungen und nachrangigen Rechtsordnungen des Vereins anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. (Mitgliederversammlung)
- (2) Die Versammlungsmehrheit entscheidet auf Antrag über den Ausschluß eines Mitgliedes: Automatischer Ausschluß erfolgt bei einjährigem Beitragsrückstand. Nach 11-monatigem Beitragsrückstand erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.
- (3) Die Kündigung eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen,, ohne Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Jedes erwachsene Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er dient zur Gestaltung des Vereinslebens und zum Wagenbau. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Er ist monatlich zu entrichten.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. der Vorstand.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und je einem Beisitzer aus den Ausschüssen.
- (2) Der Vorstand ist im Sinne des § 26 des BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. (Schriftführer). Bei Abwesenheit eines Mitgliedes vertritt sich der geschäftsführende Vorstand gegenseitig.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Geschäfte mit Dritten dürfen nur unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen abgeschlossen werden. Der Vorstand haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens, auch gegenüber Dritten.
- (4) Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Auszahlungen darf er nur im Einvernehmen des 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden leisten.
- (5) Der Kassierer führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat alle Belege aufzubewahren und in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) zu erstatten.
- (6) Der Geschäftsführer hat über die Verhandlungen des Vorstandes und alle Versammlungen Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand wird alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Die Sitzungen der Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Die Sitzungen der Hauptversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10 Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb 1 Monats nach Antragstellung zu erfolgen. Die Einladung ist rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vorher, schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Vorstandsmitglieder und Versammlungsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (5) Ausnahme zu 3. und 4. Bei Abstimmungen über Kirmesdarstellungen bedarf es der einfachen Mehrheit.
- (6) Die vom Geschäftsführer zu fertigende Niederschrift wird in der nächsten Sitzung zur Einsicht durch die Mitglieder der Hauptversammlung ausgelegt. Sie gilt als genehmigt, wenn in der nächsten Sitzung keine Einwände erhoben werden. Werden Einwände erhoben, muß darüber abgestimmt werden.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über
 - 1. die Wahl des Vorstandes (§5)
 - 2. die Wahi der Kassenprüfer (§7.2)
 - 3. die Feststellung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes (§7.3)
 - 4. Satzungsänderungen
- (2) Für die Prüfung des Kassenberichts und der Kassenführung des Kassierers werden zwei Kassenprüfer im gleichen Turmus gewählt.
- (3) Über die Prüfung des Kassenberichtes, die Kassenführung und des Kassenbestandes haben die Kassenprüfer eine Niederschrift zu fertigen und diese der Jahreshauptversammlung bei der Beschlußfassung über Entlastung vorzulegen.
- (4) Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

§ 8 Ausschüsse

 Zur Regelung besonderer Aufgaben können von der Hauptversammlung Ausschüsse gewählt werden. Einzelheiten dazu regeln nachrangige Rechtsordnungen.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung
- (2) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen und auf Auseinandersetzung keinen Anspruch.

Neufassung der Satzung wurde unf der

Jahreshauptversammlung am 0211.2003

vorgestellt.

4. Hulinung

Vergestellt.

Vanild Kompushi

Ursula Kamam

H. F.D. J. Bolombi-Sampmam

H. F.D. J. Bolombi

For Pyrlin

H. Royalin

H. Royalin

H. Royalin

H. Royalin

H. Royalin

H. Royalin